

2070-E-2022-15381/2021

Schleswig, 17. Dezember 2021

Ausschreibung

„Rechtliches Gehör in Kindschaftssachen“

Fortbildungsveranstaltung
der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts

Termin:

Am Donnerstag, 12. Mai 2022
Um 9.30 – ca. 16.00 Uhr

Tagungsort:

Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig
- Plenarsaal -

Zielgruppe:

Die Veranstaltung richtet sich an Familienrichterinnen und Familienrichter in Schleswig-Holstein.

Teilnahmevoraussetzungen:

Um die Sicherheit zu erhöhen, ist die Teilnahme nur möglich, wenn

- *Sie entweder geimpft sind und Ihre letzte Impfung im Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens zwei Wochen zurückliegt oder*
- *Sie von einer Covid-Erkrankung genesen sind und die Erkrankung nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder*
- *Sie maximal 24 Stunden vor der Veranstaltung einen Corona-Schnelltest absolviert haben, dessen Ergebnis negativ ist.*

Das Vorliegen einer dieser Voraussetzungen müssen Sie am Beginn der Veranstaltung dienstlich versichern.

Inhalte der Veranstaltung:

Das rechtliche Gehör von Kindern in Kindschaftssachen ist in Gesetzgebung und Rechtsprechung immer weiter gestärkt und ausgebaut worden. Der Verfahrensbeistand nimmt dabei eine wichtige Schnittstelle zwischen dem Gericht und der Familie ein. Seine

Tätigkeit bereitet die Beteiligung der Kinder durch das Gericht in Form von Kindesanhörung oder persönlicher Teilnahme an einem Gerichtstermin mit den Eltern vor. Er begleitet sie durch das gesamte Verfahren. Trotzdem ist seine Vorgehensweise für den Richter oft wenig bekannt.

Ob und wie Kindern rechtliches Gehör gewährt wird, hat für die Kinder, aber auch für das gesamte Verfahren eine erhebliche Bedeutung. Der Richter trägt dabei eine große menschliche, aber auch verfahrensrechtliche Verantwortung.

Gegenstand der Veranstaltung wird es sein, im ersten Teil einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen der Beteiligung von Kindern und über die Stellung und Arbeitsweisen eines Verfahrensbeistandes zu geben. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Ausgestaltung von Kindesanhörungen und der Beleuchtung besonderer verfahrensrechtlicher Herausforderungen: der Beteiligung von Kinder über 14 Jahre und der Beteiligung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Das Ziel ist neben dem interdisziplinären fachlichen Austausch die Vertiefung der rechtlichen und fachlichen Kenntnisse, um so eine größere Sicherheit auch für den Umgang mit besonderen Herausforderungen bei dem rechtlichen Gehör von Kindern zu erreichen.

Referent:

Inga Kayser, Familienrichterin am Amtsgericht und Mediatorin
Dr. Uta Strewe, hauptberufliche Verfahrensbeiständin und Mediatorin

Tagungsleiter:

Martina Görschen-Weller, Richterin am Oberlandesgericht

Teilnehmerzahl:

max. 25

Anmeldungen:

Auf dem Dienstweg

Anmeldeschluss bei dem Fortbildungsreferat des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts:

bis zum 01.04.2022

Fehlanzeige ist erforderlich.

Hinweise:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen werden gebeten, etwaigen Hilfsbedarf mit der Anmeldung mitzuteilen, damit die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.

Sollten Lebensmittelunverträglichkeiten bestehen, wird gebeten, sich direkt mit dem Tagungshaus in Verbindung zu setzen.

Kosten:

Die Kosten der Veranstaltung einschließlich der Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden übernommen. Es werden jedoch keine Tagegelder gewährt.

Es wird gebeten, soweit möglich Dienstwagen einzusetzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden.

Die Erstattung der Reisekosten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich auf dem üblichen Vordruck zu beantragen.

Hinweis Covid19:

Personen haben im gesamten Tagungsbereich einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zueinander einzuhalten, und zwar sowohl in den Gebäuden als auch im Freien. Wo dieser Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, gilt sowohl im Gebäude als auch im Freien die Pflicht zum Tragen eines „Nasen- und Mundschutzes“ (Maske).

In den Tagungsräumen und sonstigen Aufenthaltsbereichen ist die Möblierung zur Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m angepasst; dieser Abstand darf nicht eigenmächtig verringert werden.

In den Tagungshäusern werden Desinfektionsmittel vorgehalten und es gelten die dortigen Hygiene- und Abstandsvorschriften.